

Anfrage Nr.: 0047/2012/FZ  
**Anfrage von: Stadträtin Deckwart-Boller**  
**Anfragedatum: 22.06.2012**

Betreff:

**Angemessene Kosten der Unterkunft nach  
SGB II und SGB XII**

Schriftliche Frage:

Stadträtin Deckwart-Boller:

1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften im SGB II und SGB XII überschreiten mit ihrer tatsächlichen Miete die angemessenen Kosten der Unterkunft?
2. Für wie viele Haushalts-beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften wird bereits anstatt der tatsächlichen Miete nur noch die angemessene Miete übernommen?
3. In welcher Form unterstützen das Jobcenter beziehungsweise das Sozialamt die Betroffenen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum?

Antwort:

zu den Fragen 1 und 2:

Die gewünschten Daten werden vom Jobcenter nicht erhoben. Sie können dort nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Die Stadt kann dem Jobcenter keine Vorgaben zur verwaltungstechnischen Abwicklung seiner Aufgaben machen, wie zum Beispiel zur Erfassung bestimmter Daten. Das Weisungsrecht der Stadt beschränkt sich auf die Inhalte der kommunalen Leistungen, wie die Höhe der anzuerkennenden Unterkunftskosten, Umfang einmaliger Hilfen et cetera.

Im Rahmen der Grundsicherung nach SGB XII sind in 110 von 1169 Fällen (9,4%) die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch. Die Kosten werden deshalb nur in angemessenem Umfang übernommen.

zu Frage 3:

Das Jobcenter gewährt ausschließlich finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Umzugskosten, in Einzelfällen auch durch die Übernahme von Maklergebühren. Ansonsten wird auf die Hilfeinstrumentarien der Stadt zurückgegriffen, wie zum Beispiel eine Vermittlung an das von der Stadt und der GGH gemeinsam betriebene Mietinteressentenbüro, in schwierigen Fällen an die Fachstelle für Wohnungsnotfälle beim Amt für Soziales und Senioren.